

ÄNDERUNG MWST-INFO o8 PRIVATANTEILE

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Am 31. Mai 2016 publizierte die ESTV die überarbeitete MWST-Info o8 (MI o8) zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Privatanteilen. Einige neue Regelungen werden von der ESTV schon länger angewendet, sind zuvor aber nicht veröffentlicht worden. Die Verwaltungspraxis gemäss dem überarbeiteten MI o8 gilt bereits seit dem 1. Januar 2010. Die Praxisänderungen gelten grundsätzlich rückwirkend ab dem 1. Mai 2016, wobei einige Präzisierungen zu den Gehaltsnebenleistungen gemäss Lohnausweis bereits ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten. Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und Präzisierungen:

Neue Definition der nahestehenden Personen

Dies sind Personen, welche aufgrund eines speziellen Verhältnisses zum Unternehmen Leistungen zu einem Vorzugspreis beziehen können, welche einem Dritten nie gewährt würden. Für solche Leistungen ist die MWST auf dem Drittpreis geschuldet. Bei Leistungen des Arbeitgebers an das Personal ist die MWST von dem Wert zu berechnen, der im Lohnausweis zu deklarieren ist. Die überarbeitete MI o8 hält explizit fest, dass mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften zu den Lohnausweispfängern zählen und für sie somit die Mindestsätze gemäss Merkblatt N2/2007 gelten. Dies wurde von der ESTV früher schon so praktiziert, ging aber zuvor aus der MI o8 nicht klar hervor. Im Betrieb mitarbeitende Ehepartner gelten bei jeder Rechtsform als Lohnausweispfänger, auch bei den Einzelfirmen.

Geschäftsfahrzeuge

Die Berechnung des Privatanteils kann pro Person nur für ein privat genutztes Geschäftsfahrzeug pauschal ermittelt werden. Für zusätzliche Fahrzeuge ist für die private Nutzung eine Miete auf Vollkostenbasis zu versteuern. Bei gewissen Berufsgattungen wie z.B. Coiffeur, Zahntechniker, Detailhändler oder Reisebüro sieht die ESTV keinen Bedarf für ein Geschäftsfahrzeug.

Gehaltsnebenleistungen

Die Rückzahlung von Weiterbildungskosten z.B. bei Austritt eines Mitarbeiters ist nicht MWST-relevant und vom Arbeitgeber somit nicht zu versteuern. Dementsprechend ist für die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers kein Vorsteuerabzug möglich. Dies gilt ausdrücklich für Beiträge, die im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 aufzuführen sind. Es gilt aber auch dann, wenn der Betrag zwar nicht im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 aufgeführt ist, weil die Rechnung an den Arbeitgeber gestellt ist. Nur auf vom Arbeitgeber angeordneten, unternehmerisch erforderlichen Weiterbildungen darf die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Verpflegung

Der im Lohnausweis aufzuführende Wert der kostenlosen oder unterpreisigen Verpflegung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber muss als Umsatz versteuert werden. Verpflegt der Arbeitgeber eines nicht gastgewerblichen Betriebes im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner am Familientisch, muss das Unternehmen dies nicht als Umsatz versteuern, kann aber auch keine Vorsteuer abziehen.

Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung

Der Bundesrat hebt die unterjährige Meldepflicht von neuen Arbeitnehmern auf. Dazu passt er die Verordnung über die AHV an. Der Bundesrat setzt damit die von Ständerat Paul Niederberger eingereichte Motion zur administrativen Entlastung der Unternehmer um.

Seit dem 1. Juni 2016 müssen Arbeitgeber neue Mitarbeitende nicht mehr innert Monatsfrist ihrer Ausgleichskasse melden. Es genügt, die Mitarbeiter Ende Jahr in der Lohndeklaration aufzuführen. Mit der unterjährigen Meldepflicht entfällt auch der Versicherungsnachweis, den die Ausgleichskasse jeweils zu Händen der Mitarbeitenden ausgestellt hat.

Eine Ausnahme gibt es: neue Mitarbeitende, welche noch keine AHV-Nummer haben, sind weiterhin innert 30 Tagen nach Stellenantritt der Ausgleichskasse zu melden.

Die Mehrwertsteuer-Umsatzabstimmung – Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!

Eines der ersten Dokumente, die bei einer Mehrwertsteuer-Revision dem Experten vorgelegt werden müssen, ist die Umsatzabstimmung. Damit soll nachgewiesen werden, dass die abgerechneten Umsätze mit den tatsächlich verbuchten (vereinnahmt oder vereinbart) übereinstimmen. Gelingt dies nicht, drohen je nach dem saftige Nachforderungen. Um dies möglichst zu vermeiden, hiernach einige Hintergründe und Tipps zum Schutz vor unliebsamen Überraschungen.

Eher unauffällig ist in der zweiten Hälfte des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) der Artikel 72 zu finden, der vorschreibt, dass die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung festgestellte Mängel in ihren Steuerabrechnungen zu korrigieren hat. Das heisst konkret: jede steuerpflichtige Person hat im Rahmen der Abschlussarbeiten zu prüfen, ob die eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen korrekt waren oder nicht. Dies hat gemäss Mehrwertsteuerverordnung (MWStV) in Form einer Umsatzabstimmung zu erfolgen. Zudem haben Steuerpflichtige, die nach der effektiven Methode abrechnen (was auf die meisten Unternehmungen zutrifft) eine Vorsteuerabstimmung vorzunehmen (Art. 128 MWStV). Da die Mehrwertsteuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sei hier erwähnt, dass die Abstimmungen zwischen Abrechnungen und Finanzbuchhaltung ebenfalls je Kalenderjahr zu erstellen sind und nicht je Geschäftsjahr, falls dieses nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Wie dies in einfachen Verhältnissen aussehen kann, sei anhand eines Beispiels aufgezeigt (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten):

A) Umsatz gemäss Buchhaltung	Steuerbar Normalsatz CHF
Ertrag Produktion	250'000
Ertrag Handel	500'000
= Total Erlöse gemäss Erfolgsrechnung exkl. MWSt	750'000
+ Eintauschwert altes Fahrzeug bei Ersatz	10'000
+ Debitoren Anfang Geschäftsjahr	60'000
- Debitoren Ende Geschäftsjahr	-70'000
+ Angefangene Arbeiten Anfang Geschäftsjahr	30'000
- Angefangene Arbeiten Ende Geschäftsjahr	-20'000
= Betriebsertrag vereinnahmt	760'000
Privatanteil Geschäftsfahrzeug Aktionär	4'000
= Total relevanter Umsatz exkl. MWSt	764'000

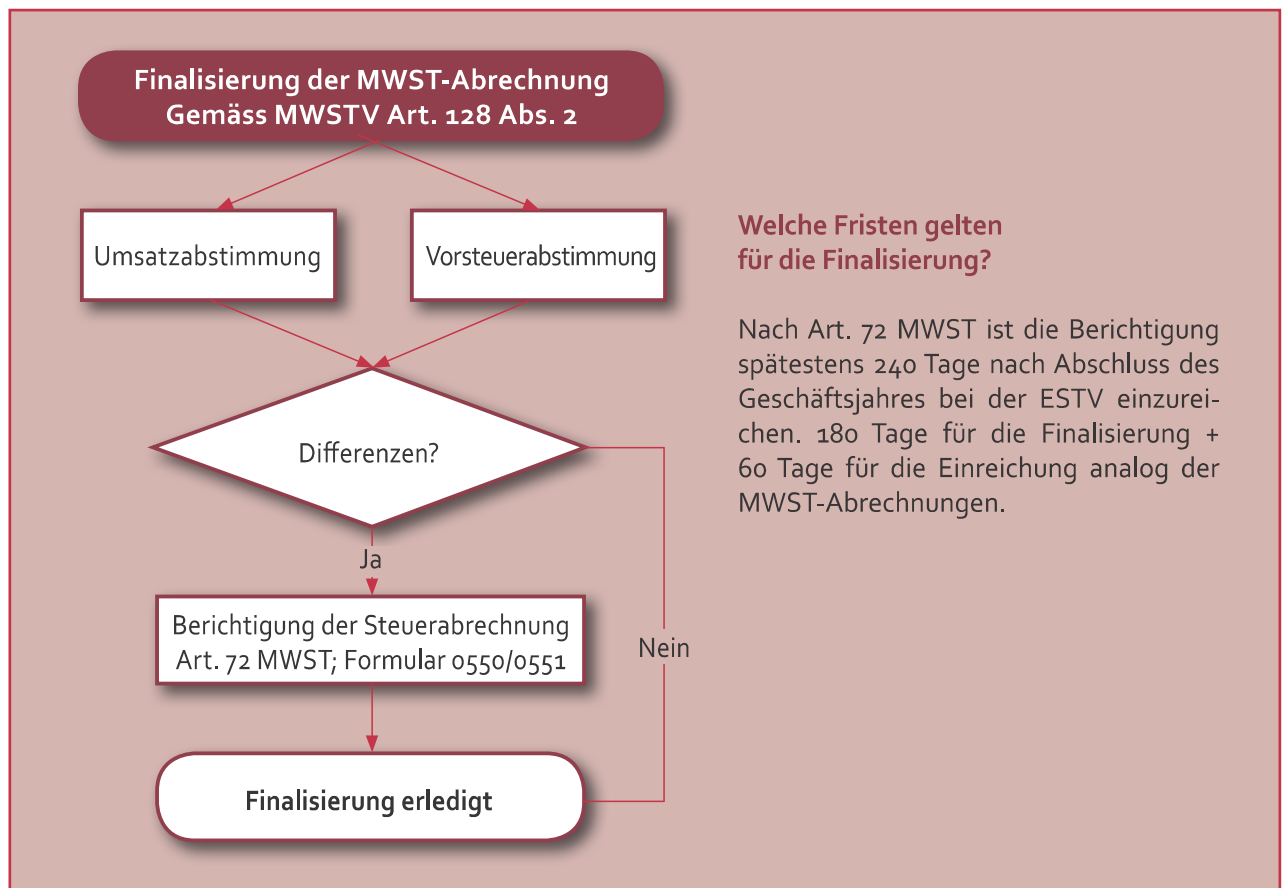
Diesem „bereinigten“ Umsatz gemäss Finanzbuchhaltung wird der mit den vier MWSt-Abrechnungen deklarierte Umsatz gegenübergestellt.

B) Umsatzdeklaration in MWSt-Abrechnungen	Steuerbar Normalsatz CHF
1. Quartal (deklariertes Umsatz exkl. MWSt)	130'000
2. Quartal	180'000
3. Quartal	210'000
4. Quartal	230'000
= Total deklariertes Umsatz exkl. MWSt	750'000
Umsatzdifferenz: (Total A abzüglich Total B)	14'000
Nachdeklaration exkl. MWSt	14'000
mittels Form. 0550/0551 Jahresabstimmung	

Folgende Faktoren können zu Problemen bei der Umsatzabstimmung führen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Als Aufwandminderungen verbuchte Erträge
- Umsätze aus Exporten
- Umsätze aus Leistungen im Ausland
- Nicht steuerbare Umsätze (= ausgenommene Umsätze gem. Art. 21 Abs. 2 MWStG)
- Verkäufe von Betriebsmitteln (Fahrzeuge, Mobilien etc.)
- Vorauszahlungen von Kunden (Einnahmen, die noch nicht als Umsatz verbucht sind)
- Leistungen zwischen Gesellschaft und Aktionär oder Inhaber zu nicht marktkonformen Bedingungen
- Erlösminderungen
- Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
- Falsche MWST-Codierung
- Interne Umbuchungen

Die Problematik ist grundsätzlich überall die, dass die Jahresrechnung Erträge ausweist, welche keine Mehrwertsteuer zur Folge haben oder dass mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen in der Jahresrechnung nicht als Erträge verbucht werden. Dies wiederum bedeutet, dass die Umsatzabstimmung nicht einfach anhand einer Jahresrechnung mit Vorjahresvergleich erstellt werden kann, sondern zusätzlich eine aufmerksame Analyse der Kontoblätter zu erfolgen hat. Bezüglich Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Aktionär oder Inhaber genügt selbst die Einsichtnahme in Kontoblätter nicht immer, da die Abbildung solcher Transaktionen manchmal vergessen geht,



weil keine Zahlungen erfolgen. Schon nur ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis der MWSt-Info 08 Privateinteile zeigt, dass sich die Eidg. Steuerverwaltung auf 51 Seiten dazu geäussert hat, welche Leistungen wie abzurechnen sind. Es leuchtet also ein, dass hierbei leicht Fehler passieren können.

Vorsteuerabstimmung

Auch bei der Vorsteuerabstimmung geht es darum, die verbuchte mit der deklarierten Vorsteuer in Einklang zu bringen. Da der Abzug der Vorsteuer nur im Zusammenhang mit der Erbringung von steuerbaren Leistungen erlaubt ist, gibt es zahlreiche Fallen, in welche man tappen kann. Nachfolgend sollen illustrativ einige davon kurz erläutert werden:

Ausgenommene Umsätze

Liegen Umsätze nach MWStG Art. 21 Abs. 2 vor, die von der Steuer ausgenommen sind, ist auf den Kosten kein Vorsteuerabzug erlaubt, die diesen Umsätzen direkt zugeordnet werden können. Zudem ist aber auch für die übrigen Kosten, die nicht direkt den ausgenommenen Umsätzen zugeordnet werden können, eine pauschale Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Je nach Art des Umsatzes, sind diese Pauschalen höher oder tiefer (z.B. 0.07% bei Mieteinnahmen und 0.02% bei Zinseinnahmen).

Nutzungsänderungen

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Mehrwertsteuer liegt immer dann vor, wenn eine Lieferung oder Leistung entweder neu versteuert oder neu nicht mehr versteuert wird. So kann die Vermietung von Geschäftsräumen wahlweise der Mehrwertsteuer unterstellt werden oder nicht, wobei auch unterjährige Änderungen möglich sind und in demselben Gebäude mehrere verschiedene Regelungen nebeneinander. Wie oben erwähnt, ist der Abzug der Vorsteuer immer gekoppelt an eine steuerbare Lieferung oder Leistung. Es leuchtet ein, dass dies bei Nutzungsänderungen rasch recht komplex werden kann.

Auch der gewöhnliche Eigenverbrauch stellt im Sinne der Mehrwertsteuer eine Nutzungsänderung dar. *Dann nämlich, wenn beispielsweise die Inhaberin der Mode-Boutique ein Kleidungsstück aus ihrem Sortiment entnimmt und für sich selber verwendet, wechselt dieses Kleidungsstück vom steuerbaren Bereich in den privaten und damit nicht steuerbaren Bereich. Folglich ist die beim Einkauf dieses Kleidungsstücks abgezogene Vorsteuer im Nachhinein nicht gerechtfertigt und muss korrigiert werden.*

Privatanteile

Diese Thematik ist nahe verwandt mit den Nutzungsänderungen, geht es doch auch hierbei um die Korrektur von geltend gemachten Vorsteuerabzügen auf Kosten, denen teilweise keine steuerbaren Leistungen gegenüberstehen. Stellt die Aktiengesellschaft X beispielsweise ihrer Alleinaktionärin und Geschäftsführerin ein Fahrzeug zur Verfügung, benutzt sie dieses in den meisten Fällen auch teilweise für private Zwecke. Dies umso mehr, als steuerlich gesehen auch das Zurücklegen des Arbeitswegs als private Nutzung gilt. Da alle Kosten für das Fahrzeug durch die Gesellschaft getragen werden, ist für die private Nutzung eine Vorsteuerkorrektur erforderlich. Weil in solchen Fällen die exakte Ermittlung der nötigen Vorsteuerkorrektur schwierig ist, hat die Steuerverwaltung verschiedene Pauschalen ermittelt, die der Einfachheit halber verwendet werden können (z.B. bei Fahrzeugen 9.6% vom Anschaffungswert exkl. MWSt).

Einfuhrsteuer

Werden Gegenstände aus dem Ausland importiert, wird an der Grenze durch den Zoll die Einfuhrsteuer erhoben. Der Empfänger der Waren erhält neben der Warenrechnung noch eine separate Rechnung für die Zollabwicklung und die Einfuhrsteuer. Werden die importierten Gegenstände für die Erzielung von steuerbaren Leistungen verwendet, kann die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dem wird am besten schon bei der Verbuchung der Zoll- und Einfuhrsteuerrechnung Beachtung geschenkt, da dies ansonsten gerne vergessen geht. Hierzu passt kein Zitat besser als dasjenige des deutschen Kaufmanns und Bankiers Amschel Meyer Rothschild: „Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht, Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig.“

Es zeigt sich, dass – wie so oft bei der Mehrwertsteuer – der Teufel im Detail steckt. Der Klippen gibt es viele – wir unterstützen Sie gerne dabei, diese möglichst unbeschadet zu umschiffen.